

Vereinsatzung

königlich bayerisches 2. Chevauleger-Regiment Taxis e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "königlich bayerisches 2. Chevauleger Regiment-Taxis e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Schierling.

Die Anschrift des Vereins ist die des 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Erinnerung an die bayerische Armee insbesondere der Kavallerie aufrecht zu erhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Authentische Darstellung.
- Informationsaustausch mit Personen, Vereinen und Museen die ähnliche Ziele verfolgen.
- Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen und Umzügen.
- Pflege und Erhalt von Denkmälern.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine soziale Einrichtung in Bayern.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder sollen bestrebt sein, an den Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet oder zu denen er eingeladen wird, so oft wie möglich teilzunehmen. Parteipolitische, verfassungsfeindliche, rassistische und religiöse Zwecke werden nicht verfolgt. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinsatzung an. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingelegt, so hat der 1. Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dieses nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss und seine Mitgliedschaft gilt als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung über die einzelnen Punkte der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e) Entgegennahme eines Berichts der beiden Kassenprüfer.
- f) Bestimmung der beiden Kassenprüfer.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer und die Art der Wahl wird vom Leiter der Versammlung bestimmt. Wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse und der Medien beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der alten Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmhaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von 4/5 notwendig. Eine grundlegende Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie sind beauftragt, der Mitgliederversammlung durch Überprüfung der Konten, der Bücher und Belege ordnungsgemäß Bericht zu erstatten.

§ 16 Haftpflicht

Für die bei Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich um entsprechende Haftpflichtversicherungen selbst zu bemühen.

§ 17 Dienstrangordnung

Die Vorstandschaft wählt aus ihren Reihen den militärischen Leiter des k. b. 2 Chevauleger-Regiment Taxis dies sollte zweckmäßig wenn möglich der 1. Vorstand sein.

Dem militärischen Leiter, bei dessen Abwesenheit dem Ranghöchsten unterstehen die berittenen Mitglieder bei Darstellungen, Veranstaltungen und Umzügen.

Diese Mitglieder sind verpflichtet, einheitliche für eine den historischen Vorbildern entsprechende Kleidung und Ausrüstung Sorge zu tragen. Im Zweifelsfall entscheidet der militärische Leiter.

Dienstränge werden vom militärischen Leiter nach historischen Vorbildern verliehen. Alle Offiziere und Unteroffiziere sollten vor einer Veränderung bei Dienstgraden gehört werden. Die Vorstandschaft ist innerhalb von 14 Tagen nach einer erfolgten Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außergerichtliche Mitgliederversammlung gelten die §§11, 12, 13 und 14 der Satzung entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.